

Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der vierzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages

– Fünfzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen –

von Ministerialrat Josef Hoffmann, Berlin

**Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der vierzehnten
Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

– Fünfzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen –

von Ministerialrat Josef Hoffmann, Berlin

I. Zweck und Inhalt der Übersicht

1. Mit der fünfzehnten Übersicht wird eine Reihe fortgesetzt, in der Zusammenfassungen über die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der ersten bis einschließlich der dreizehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind¹. Wie die vorhergehenden soll auch diese Übersicht Auskunft über die Arbeit des Ausschusses geben. In der in ihrer Systematik unveränderten Übersicht werden die Vermittlungsverfahren zu den vom Bundestag in der 14. Wahlperiode verabschiedeten Gesetzen aufgeführt, zu denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wurde. Die vom Vermittlungsausschuss erarbeiteten Einigungsvorschläge werden – soweit sie den Anrufungsbegehren folgen – kurz dargelegt und das sich daran anschließende Ergebnis der Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat festgehalten.

¹ Vgl. BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1953, S. 6 ff.;
Nr. 190 vom 2. Oktober 1953, S. 3 ff.;
Nr. 212 vom 2. November 1955, S. 3 ff.;
Nr. 77 vom 23. April 1958, S. 3 ff.;
Nr. 11 vom 17. Januar 1962, S. 4 ff.;
Nr. 109 vom 15. Juni 1966, S. 7 ff.;
Nr. 225 vom 3. Dezember 1970, S. 5 ff.;
Nr. 42 vom 2. März 1977, S. 5 ff.;
Nr. 107 vom 12. Juni 1979, S. 7 ff.
sowie Nr. 113 vom 22. Juni 1979, S. 6;
Nr. 64a vom 2. April 1985, Beilage;
Nr. 178 vom 24. September 1987, S. 13155 ff.;
Nr. 68a vom 11. April 1991, S. 1 ff.
Nr. 62a vom 29. März 1995, S. 1 ff.
Nr. 30a vom 13. Februar 1999, S. 1 ff.

Die letzte Spalte der Übersicht weist nach, ob das vorausgegangene Vermittlungsverfahren doch noch zum Zustandekommen des umstrittenen Gesetzes geführt hat (Artikel 78 GG), so dass es vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte (Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 GG). Bei den einzelnen Vermittlungsverfahren sind ferner alle einschlägigen Drucksachen sowie die Sitzungen des Bundestages und des Bundesrates angegeben; sowohl die Drucksachen als auch die Stenographischen Berichte über die Sitzungen der beiden Häuser sind der Öffentlichkeit zugänglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kurzprotokolle und Niederschriften des Vermittlungsausschusses, soweit sie vom Vermittlungsausschuss zur allgemeinen Einsichtnahme freigegeben worden sind, vom Sekretariat des Bundesrates als Mikrofiche-Edition „Protokolle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates“ in den Verlagen C.H. Beck und K.G. Saur, München, herausgegeben wurden (erste bis zwölfte Wahlperiode des Bundestages). Die Herausgabe der Niederschriften über die Sitzungen der 13. Wahlperiode ist in Vorbereitung; ihre Freigabe durch den Vermittlungsausschuss ist entsprechend der Übung zu Beginn der 15. Wahlperiode erfolgt.

2. Die 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages dauerte vom 26. Oktober 1998 bis zum 17. Oktober 2002, dem Tag, an dem der 15. Deutsche Bundestag zu seiner ersten Sitzung zusammentrat.

II. Stellung und Aufgabe des Vermittlungsausschusses

Die Aufgabenstellung des Vermittlungsausschusses ergibt sich aus dem auf die Wahrung föderativer Belange ausgerichteten Gesetzgebungssystem des Grundgesetzes. Nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 1 GG steht nur dem Bundestag das Recht zu, die Bundesgesetze zu beschließen. Die Gesetzesbeschlüsse sind unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Findet der Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht die Billigung des Bundesrates, so kann der Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 GG „binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird“. Die sich aus der Willensbildung der beiden gesetzgebenden Körperschaften ergebenden Meinungsverschiedenheiten sollen dann durch die Beratung des Vermittlungsausschusses ausgeräumt und nach Möglichkeit einer Einigung zugeführt werden. Die Grundlage für einen solchen Kompromiss wird durch Artikel 77 Abs. 2 Satz 3 GG erleichtert, wonach die in den Vermittlungsausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates an Weisungen nicht gebunden sind, d.h. für sie wird die Bindung u.a. an die in dem betreffenden Gesetzgebungsverfahren gefassten Beschlüsse ihrer Landesregierungen (Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 GG) bzw. des Bundesrates aufgehoben. Für die vom Bundestag entsandten Mitglieder ist eine solche Ausnahmeregelung nicht erforderlich, da sich ihre Rechtsstellung auch im Vermittlungsverfahren aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt.

Wird das Vermittlungsverfahren mit einem Einigungsvorschlag abgeschlossen, der eine Änderung oder Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vorsieht, so ist ein solcher Einigungsvorschlag dem Bundestag zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 5 GG), da nur der Bundestag darüber entscheiden kann, ob er seinen Gesetzesbeschluss auf Grund des

Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses ändern oder aufheben will oder nicht.

Ein Vermittlungsverfahren kann nicht nur vom Bundesrat, sondern auch vom Bundestag und von der Bundesregierung ausgelöst werden. Das Recht, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, steht dem Bundesrat zu jedem Gesetzesbeschluss des Bundestages binnen drei Wochen nach dessen Eingang zu. Für den Bundestag und die Bundesregierung ist hingegen das Recht, den Vermittlungsausschuss anzurufen, auf solche Gesetze beschränkt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 GG); das Anrufungsbegehren dieser beiden Bundesorgane ist jedoch an keine Frist gebunden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über zustimmungsbedürftige Gesetze sind also insgesamt drei Vermittlungsverfahren möglich. Dagegen kann bei Einspruchsgesetzen, zu denen eine förmliche Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, lediglich ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden, das nur durch ein Anrufungsbegehren des Bundesrates ausgelöst werden kann. Das abgeschlossene Vermittlungsverfahren ist bei diesen Gesetzen sogar notwendige Voraussetzung für einen vom Bundesrat (binnen zwei Wochen) zu beschließenden Einspruch (Artikel 77 Abs. 3 GG). Nur wenn der Bundestag einen vom Bundesrat beschlossenen Einspruch mit der nach Artikel 77 Abs. 4 GG erforderlichen Mehrheit nicht überstimmt, ist das Gesetz gescheitert. Während also bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen die Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat endgültig zum Scheitern des Zustimmungsgesetzes führen kann, hat bei den „einfachen“ Gesetzen der erst nach abgeschlossenem Vermittlungsverfahren mögliche Einspruch des Bundesrates zunächst nur hemmende Wirkung: Der Bundestag kann den Einspruch überstimmen, so dass das vom Bundestag beschlossene Gesetz doch noch zu Stande kommen kann.

III. Zusammensetzung und Verfahren des Vermittlungsausschusses

1. Infolge des Grundsatzes der Diskontinuität der Wahlperioden des Deutschen Bundestages (vgl. § 125 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) wurde der Vermittlungsausschuss wie für die zweite und jeweils die weiteren Wahlperioden auch für die 13. Wahlperiode neu gebildet, d.h. es wurden Entscheidungen über

- a) die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses²,
- b) die Entsendung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und
- c) den Vorsitz im Vermittlungsausschuss

getroffen.

Zu a):

Nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 2 GG bleibt sowohl die Zusammensetzung als auch das Verfahren des Vermittlungsausschusses der Regelung durch eine Geschäftsordnung vorbehalten, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 19. April 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Mai 1995 (BGBl. I S. 742), wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages in der 1. Sitzung der 14. Wahlperiode am 26. Oktober 1998 und durch Beschluss des Bundesrates in der 731. Sitzung am 6. November 1998 für die 14. Wahlperiode übernommen. Die zu Beginn der 13. Wahlperiode beschlossene letzte Änderung der Geschäftsordnung betraf die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 3 GO VA, wonach bei Änderungen des Grundgesetzes in Einigungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses über jede Abweichung vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 GG beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen ist. Die in der Praxis den Regelfall bildende Verknüpfung mehrerer Einzelvorschläge zu einer gemeinsamen Abstimmung im Bundestag (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA) unterbleibt in diesen Fällen (vgl. hierzu unten Ziffer 4).

In der vierzehnten Wahlperiode, in der Bundestag und Bundesrat ihren Sitz von Bonn nach Berlin verlegten, blieb die Geschäftsordnung unverändert. Der auf den gemeinsamen Sitz der beiden Verfassungsorgane in Bonn bezogene Hinweis auf das Bundeshaus in § 7 Abs. 2 GO VA wurde zu Beginn der 15. Wahlperiode gestrichen und an die Gegebenheiten in Berlin angepasst.

Zu b):

§ 1 GO VA hat sich für die paritätische Besetzung eines „ständigen Vermittlungsausschusses“ und nicht etwa für einen Ausschuss entschieden, dessen Mitglieder ad hoc für die Beratung des jeweiligen zwischen Bundestag und Bundesrat strittigen Gesetzes benannt werden. Nach dieser Bestimmung entsenden Bundestag und Bundesrat je 16 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Die vom Bundestag zu wählenden Mitglieder werden im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen in den Ausschuss entsandt. Das hierfür erforderliche mathematische Umrechnungsverfahren legt der Bundestag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie fest. Die Entsendung der dem Bundesrat angehörenden Mitglieder in den Vermittlungsausschuss erfolgt in der Weise, dass jede der 16 Landesregierungen die Bestellung ihres jeweiligen Ausschussmitgliedes dem Präsidenten des Bundesrates schriftlich mitteilt. Gemäss § 11 Abs. 4 GO BR übermittelt dieser die Namen dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

Bundestag und Bundesrat haben gleichzeitig für jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses einen ständigen Vertreter bestellt, der ebenfalls Mitglied der entsendenden Körperschaft sein muss (§ 3 Satz 1, 2 GO VA).

Nach § 4 GO VA können die Mitglieder und ihre Stellvertreter abberufen werden; ein Wechsel im Wege der Abberufung ist jedoch innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages nur viermal zulässig, wobei im Interesse der möglichst gleich bleibenden Besetzung der Wechsel des Mitglieds und seines Stellvertreters nur insgesamt viermal zulässig ist.

Zu c):

Nach § 2 GO VA wählt der Ausschuss je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates zu seinen Vorsitzenden, die sich im Vorsitz vierteljährlich abwechseln und einander vertreten.

Für die 14. Wahlperiode wählte der Vermittlungsausschuss in seiner konstituierenden (1.) Sitzung am 25. Februar 1999 den Abgeordneten Dr. Heribert Blens und den Präsidenten des Senats und Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Ortwin Runde, zu seinen Vorsitzenden. Während der Wahlperiode kam es in der Folge der Bürgerschaftswahlen in Hamburg zu einem Wechsel auf der Bundesratsseite: Ab dem 11. Dezember 2001 amtierte der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Sigmar Gabriel, als Ko-Vorsitzender bis zum Ende der Wahlperiode. Abg. Dr. Blens, der nicht mehr für den 15. Deutschen Bundestag kandidierte, hatte mit vollen drei Wahlperioden die bislang längste Amtszeit eines Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

2. Ist die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt worden, lädt der Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unter Beachtung einer fünftägigen Ladungsfrist zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist (§ 3 Satz 3 GO VA). Nur die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluss des Vermittlungsausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 5 GO VA). Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch besonderen Beschluss des Ausschusses gestattet werden (§ 6 GO VA). Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen – die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Bundestages bzw. des Bundesrates – und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Über einen Einigungsvorschlag kann jedoch nur beschlossen werden, wenn jeweils mindestens sieben Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind (§ 7 GO VA). Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder (§ 8 GO VA).

3. Das Vermittlungsverfahren kann nur in folgender Weise abgeschlossen werden:

- a) durch einen Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 10 GO VA);
- b) durch einen Einigungsvorschlag auf Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 11 GO VA);
- c) ohne Einigungsvorschlag nicht vor der dritten Sitzung; der Vorsitzende muss in der dritten, wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung den Abschluss des Verfahrens feststellen, wenn dies in der zweiten Sitzung von einem Mitglied beantragt wurde und sich in der dritten Sitzung keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet (§ 12 GO VA).

Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden (§ 12 Abs. 3 GO VA). Dies soll ein Höchstmaß an Einigungsbemühungen sicherstellen.

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss in Bundestag und Bundesrat wird in der Regel je ein Mitglied jedes Hauses bestimmt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 GO VA spricht allerdings nur von einem Mitglied für Bundestag und Bundesrat).

4. Für die Behandlung des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses im Bundestag gilt Folgendes:

Im Falle einer Beschlussempfehlung auf Änderung bzw. Aufhebung des Gesetzes wird der Einigungsvorschlag als rechtsförmlich ausformulierte Beschlussempfehlung dem Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt (Artikel 77 Abs. 2 Satz 5 GG) und als Bundestagsdrucksache verteilt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GO VA ist der Vorschlag alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 GO VA stimmt der Bundestag nur über den Einigungsvorschlag ab, d.h. ob er bei dessen Annahme seinen Gesetzesbeschluss ändert (aufhebt) oder bei Ablehnung unverändert

² vgl. hierzu die Kommentierung „Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses“ von Christian Dästner, Duncker und Humblot Berlin, Beiträge zum Parlamentsrecht, Band 6, 1995

aufrechterhält. Zu dem Einigungsvorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GO VA). Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GO VA). Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so hat in ihm der Vermittlungsausschuss gemäss § 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag im Ganzen erforderlich.

Das Ergebnis der Abstimmung teilt der Präsident des Bundestages dem Präsidenten des Bundesrates mit: ob der Bundestag bei Annahme des Vorschlags seinen Gesetzesbeschluss geändert (aufgehoben), bei Ablehnung des Vorschlags seinen Gesetzesbeschluss aufrechterhalten hat. Die Mitteilung über die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses hat für den Bundesrat jedoch nur informatorische Bedeutung, da ja ein Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht mehr besteht, der im Bundesrat behandelt werden könnte.

Der Einigungsvorschlag auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses bzw. der Abschluss des Vermittlungsverfahrens ohne Einigungsvorschlag wird vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitgeteilt (§ 11 Satz 2, § 12 Abs. 4 GO VA) und dann als Drucksache des Bundesrates verteilt.

In beiden Fällen hat sich nur noch der Bundesrat mit diesen Ergebnissen zu befassen (vgl. unten Ziffer 5), da durch das Vermittlungsverfahren der Gesetzesbeschluss ja nicht geändert worden ist und folglich für eine erneute Beschlussfassung des Bundestages kein Anlass besteht (so für den Fall der Bestätigung § 11 Satz 1 GO VA).

5. Für die Behandlung der dem Bundesrat nach vorausgegangenem Vermittlungsverfahren erneut vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages gilt Folgendes:

Handelt es sich um ein Einspruchsgesetz, um ein Gesetz also, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, so kann der Bundesrat gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 GG binnen zwei Wochen Einspruch

einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle der Ziffer 3 Buchstabe a mit dem Eingang des vom Bundestag erneut gefassten Beschlusses, in den Fällen der Ziffer 3 Buchstaben b und c mit dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 3 Satz 2 GG). Für die Zurückweisung eines vom Bundesrat eingelegten Einspruchs durch den Bundestag sieht Artikel 77 Abs. 4 GG je nach der Mehrheit, mit welcher der Bundesrat den Einspruch beschlossen hat, eine entsprechend qualifizierte Mehrheit des Bundestages vor:

Bei absoluter Mehrheit (Mehrheit der Stimmen des Bundesrates, vgl. Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG) ist eine korrespondierende Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, die so genannte Kanzlermehrheit (vgl. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 GG), erforderlich. Bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates für einen Einspruch bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei dieser Abstimmung abgegebenen Stimmen, die mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages entsprechen muss (vgl. Art. 77 Abs. 4 GG).

Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz und stimmt der Bundesrat auch nach mehreren Vermittlungsverfahren nicht zu, so ist diese Zustimmungsverweigerung endgültig, da sie im Gegensatz zum Einspruch des Bundesrates gegen einfache Gesetze vom Bundestag nicht überstimmt, sondern nur im Vermittlungsverfahren durch einen zustimmungsfähigen Einigungsvorschlag überwunden werden kann.

6. Zu Stände gekommen im Sinne von Artikel 78 GG sind dann nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens alle die Gesetze, bei denen
 - der Bundesrat zugestimmt hat,
 - der Bundesrat keinen Einspruch innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 GG eingelegt hat,
 - der Bundesrat einen Einspruch zurückgenommen hat (dieser Fall ist bisher nicht eingetreten),
 - der Einspruch des Bundesrates vom Bundestag überstimmt worden ist.

IV. Zahl der Anrufungen

Wahlperiode des BT	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Anzahl der vom BT beschlossenen Gesetze	559	518	428	429	461	334	516	354	139	320	369	507	565	558
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde davon	72	62	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75
zweifache Anrufung	3	1	–	2	1	2	6	4	–	–	–	2	7	2
dreifache Anrufung	–	1	–	–	1	–	1	1	–	–	–	–	1	–
Gesamtzahl der Anrufungen des Vermittlungsausschusses ¹	75	65	49	39	39	33	104	77	20	6	13	85	92	77
durch den Bundesrat ²	70	59	46	34	34	31	96	69	17	6	13	71	74	66
durch die Bundesregierung ³	3	3	3	3	4	2	7	7	3	–	–	14	10	10
durch den Bundestag ³	2	3	–	2	1	–	1	1	–	–	–	–	8	1
Ergebnis nach Anrufung des Vermittlungsausschusses ⁴														
verkündete Gesetze	63	56	47	35	30	31	89	57	17	6	11	71	73	65
nicht verkündete Gesetze ⁵	9	6	2	2	7	1	7	14	3	–	2	12	10	12

Quelle: Handbuch des Bundesrates 2002/03

¹ Unter Berücksichtigung von Mehrfachanrufungen sowie von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

² In vier der genannten Fälle, und zwar bei einem Gesetz in der 4. und zu drei Gesetzen in der 5. Wahlperiode, wurde der Vermittlungsausschuss vorsorglich angerufen.

³ Nach Versagung der Zustimmung, in zwei Fällen (je einer in der 5. und 12. Wahlperiode) vor Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat.

⁴ Unter Berücksichtigung von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

⁵ 21 Gesetze sind wegen Ablauf der Wahlperiode im Vermittlungsausschuss nicht abschließend beraten worden (ein Gesetz in der 2., vier Gesetze in der 5., sechs Gesetze in der 8., fünf Gesetze in der 12., ein Gesetz in der 13. und vier in der 14. Wahlperiode)

In der 11. Wahlperiode wurde der zu einem Gesetz vorgelegte Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom Bundestag nicht behandelt.

V. Betroffene Geschäftsbereiche

Wahlperiode	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Auswärtiges	1	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–
Inneres	15	18	14	6	3	4	12	11	2	2	1	9	5	8
Justiz	5	6	3	4	9	7	24	13	4	2	1	14	15	20
Wirtschaft	4	1	5	4	6	1	6	4	–	–	2	3	3	5
Finanzen	27	20	8	8	6	4	14	11	7	–	–	18	11	11
Agrar und Verbraucherschutz	3	3	4	5	1	2	4	2	–	1	–	7	4	9
Arbeit und Sozialordnung	8	5	7	2	1	4	11	14	4	–	3	8	11	5
Jugend, Familie, Gesundheit	–	–	–	6	5	6	7	6	1	1	1	9	12	6
Verteidigung	–	2	1	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	1
Verkehr	5	1	3	1	1	1	8	4	–	–	1	4	7	7
Post	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–
Städtebau/Wohnungswesen	1	2	1	–	2	1	4	4	1	–	1	1	2	–
Bildung und Wissenschaft	–	–	–	–	–	1	5	2	1	–	1	2	3	1
Wirtschaftl. Zusammenarbeit	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Umwelt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	4	8	2
Europa	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–
Flüchtlingsfragen	1	2	3	1										–
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde	71	61	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75

Hinweise: Bei der Zahl der Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde, ist

- in der ersten Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, bei dem ein Anrufungsbegehren des Bundesrates zurückgenommen wurde;
- in der zweiten Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, zu dem das Vermittlungsverfahren im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss der Wahlperiode nicht zu Ende geführt wurde;
- in der zwölften Wahlperiode die Verfassungsreform, die vom Bundestag in drei Einzelgesetze aufgespalten wurde, mit ebenso vielen Gesetzen berücksichtigt; dies gilt auch für die Zahl der Anrufungen (siehe Tabelle unter IV.), obwohl die Anrufungsgründe zu den Einzelgesetzen identisch waren und in einer BR-Drucksache enthalten sind (vgl. Nr. 81 der Übersicht zur zwölften Wahlperiode).

VI. Ergebnis der Vermittlungstätigkeit

Hinweis: BT=Bundestag, BR=Bundesrat, BReg.= Bundesregierung
Die Zahlen entsprechen der laufenden Nummer der Statistik.

1. Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses (§ 10 GOVA):
 - a) davon auf Bestätigung des Gesetzes (§ 11 GOVA):
– 28b, 30, 39, 49, 51, 52, 57, 58, 59, 61, 62, 65, 66a, 68, 71, 72
 - b) Einigungsvorschläge mit nur einer Änderung:
– 6, 31, 34, 40, 50, 53, 55, 64, 66b, 74
 - c) Einigungsvorschläge mit mehreren Änderungen: alle Übrigen,
 - aa) davon nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GOVA verbunden: keine
 - bb) davon zwischen zwei Gesetzen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GOVA verbunden: keine
 - cc) davon auf Neufassung des Gesetzes: 38
 - dd) unter Aufspaltung des Gesetzesbeschlusses mit getrennter Abstimmung: 1, 4
 - d) Einigungsvorschläge auf Aufhebung des Gesetzes: 16
2. Abschluss ohne Einigungsvorschlag:
 - a) nach § 12 GOVA: keiner
 - b) mit der Folge der Diskontinuität: 19, 24, 60, 75
3. Schicksal der Einigungsvorschläge:
 - soweit sie nicht vom BT und/oder BR übernommen wurden –
 - a) Einspruch des BR, der vom BT zurückgewiesen wurde: 52, 57, 58, 61

Hinweis zu Nrn. 52, 57: vorsorglicher Einspruch (neben Feststellung der Zustimmungsbefähigung und Nichtzustimmung)

- b) Einspruch des BR, der im Folgenden nicht vom BT zurückgewiesen wurde: 65, 67, 68, 72
- c) Nichtzustimmung des BR mit anschliessendem 2. Vermittlungsverfahren, sodann von BT und BR übernommen: 28b, 66b
- d) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem Scheitern des Gesetzes (vgl. hierzu auch Ziffer 4 a): 1 (teilweise), 51, 62, 73
4. Gescheiterte Gesetze:
 - soweit sie Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens waren –
 - a) wegen Nichtzustimmung des BR: 1 (teilweise), 51, 62, 73
 - b) wegen Nichtzurückweisung des Einspruchs: 65, 67, 68, 72
 - c) wegen des Grundsatzes der Diskontinuität: 19, 24, 60, 75
5. Mehrere Vermittlungsverfahren:
 - a) mit zwei Vermittlungsverfahren: 28, 66
 - b) mit drei Vermittlungsverfahren: keine
6. Erstanrufendes Organ: Bundesrat, soweit nicht
 - BT: 19
 - BReg.: 4, 7, 14, 21, 24, 43, 51, 74

VII. Weitere Besonderheiten der Beschlussempfehlungen

In der Übersicht über die Vermittlungstätigkeit in der 13. Wahlperiode wurde in diesem Abschnitt auf zwei Besonderheiten der Praxis eingegangen, die auch in der 14. Wahlperiode wieder Bedeutung erlangten.

Zu der in der öffentlichen Berichterstattung über den Vermittlungsausschuss vielfach gebräuchlichen Unterscheidung zwischen so genannten echten und unechten Einigungsvorschlägen ist daran zu erinnern, dass es sich bei unechten Einigungsvorschlägen um solche Beschlussempfehlungen handelt, die nach der Art des Zustandekommens im Ausschuss darauf schließen lassen, dass sie in der Folge von einem der beiden Gesetzgebungsorgane nicht übernommen werden. So genannte echte Einigungsvorschläge beruhen hingegen auf einem (weitgehenden) Konsens im Ausschuss, dessen Abstimmungen hinsichtlich des zahlenmäßigen Ergebnisses und des Stimmverhaltens von Mitgliedern vertraulich sind und nicht offenbart werden dürfen. Diese außerrechtliche Begriffsbildung dient daher im Zuge der politischen Nachbetrachtung und Bewertung der Vermittlungsbemühungen im Wesentlichen dazu, eine – bei echten positive, bei unechten negative – Prognose über die Übernahmewahrscheinlichkeit des Ergebnisses zum Ausdruck zu bringen, ohne das Abstimmungsergebnis selbst preiszugeben.

Betraf dies in der 13. Wahlperiode ausschließlich den Deutschen Bundestag, weil der dortigen Mehrheit eine unter parteipolitischen Gesichtspunkten andere Mehrheit im Ausschuss und im Bundesrat gegenüberstand, änderte sich diese Konstellation im Zuge der 14. Wahlperiode. In diesem Zeitraum konnte sich die Bundestagsmehrheit zwar durchgehend auf eine sie unterstützende Mehrheit im Vermittlungsausschuss stützen, so dass kein einziger Einigungsvorschlag anschließend im Bundestag abgelehnt, mehrfach das Gesetz vom Ausschuss sogar bestätigt wurde und damit unverändert blieb (vgl. oben VI. Ziffer 1 a)). In der Folge von Landtagswahlen gelang es aber den der Bundestagsopposition nahe stehenden Landesregierungen, ihre Stimmzahl in der Weise zu erhöhen, dass die Bundestagsmehrheit in der Folge nicht mehr ohne Weiteres auf eine korrespondierende Bundesratsmehrheit bauen konnte. Dies hatte, wenn das Vermittlungsergebnis als „unecht“ galt, je nachdem, ob dem Vermittlungsverfahren ein Zustimmungsgesetz oder ein Einspruchsgesetz zu Grunde lag, vielfach zur Konsequenz, dass ein Gesetz an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates scheiterte (vgl. oben VI. Ziffer 4 a)) oder aber der Bundesrat Einspruch gegen ein Gesetz einlegte, der vom Bundestag zum Zustandekommen des Gesetzes überstimmt werden musste (vgl. oben VI. Ziffer 3 a)). Daher bezog sich die Zuordnung nach echt oder unecht in dieser Wahlperiode ausschließlich auf den Bundesrat. Damit ist aber keine zuverlässige Aussage darüber verbunden, ob das Gesetz nicht schließlich doch noch mit Billigung des Bundesrates (mit Zustimmung oder ohne Einspruch) zu Stande gekommen ist.

Denn bei der Zuordnung von Einigungsvorschlägen in die Kategorien „echt oder unecht“ ist aus mehreren Gründen Vorsicht geboten; dies steht auch einer Kennzeichnung oder Auswertung im Rahmen einer solchen Zusammenstellung entgegen. So gibt es abseits der parteipolitischen Mehrheitsbildung immer wieder Situationen im Vermittlungsverfahren, in denen auf Bundestags-, insbesondere aber auf Bundesratsseite abweichende (Einzel-) Voten gegenüber der gängigen, aber vergrößernden Kategorisierung nach (sozialdemokratischer) A- oder (christdemokratischer) B-Seite möglich sind. Noch gewichtiger in dieser Konstellation ist aber der Umstand, dass die Stimmabgabe des Vertreters eines Landes im Vermittlungsausschuss vor der abschließenden Behandlung des Vermittlungsergebnisses im Bundesrat einem erneuten Willensbildungsprozess innerhalb seiner Landesregierung unterliegt. Aus diesem kann sich – etwa durch Abstimmungsnotwendigkeiten innerhalb einer aus mehreren Parteien bestehenden Regierungskoalition – ein gegenüber dem Ausschuss anderes Abstimmungsverhalten des Landes im Plenum des Bundesrates ergeben. In der politischen Auswirkung solcher Prozesse ist erneut die Differenzierung nach Zustimmungsgesetz und Einspruchsgesetz und die daraus folgende abgestufte politische Einflussmöglichkeit des Bundesrates auf Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages zu beachten.

Die zweite Besonderheit bei der Bewertung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses ist die Frage einer politischen Geschäftsgrundlage des Vermittlungsergebnisses, die aus der umgedruckten Beschlussempfehlung nicht hervorgeht. Da Gegenstand der Anrufung stets ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz, also ein rechtliches Regelwerk, ist, ist es dem Vermittlungsausschuss als einem Unterorgan der Gesetzgebungsorgane lediglich möglich, einen rechtsförmlich ausformulierten Beschluss zu fassen, der als Empfehlung an den Bundestag, das bereits beschlossene Gesetz in Einzelpunkten oder umfassend zu ändern, weitergeleitet wird. Dies lässt es weder zu, Entschließungen zu fassen, etwa verbunden mit Aufforderungen an Dritte wie die Bundesregierung, noch Motive der Ausschussmehrheit beim Zustandekommen eines Einigungsvorschlags in Beschlussform weiterzugeben. Um dennoch im Einzelfall nähere Umstände der Einigung oder Erwartungshaltungen etwa beim Verzicht auf die Übernahme von Anrufungsgründen transparent zu machen, hat der Ausschuss – die Praxis aus früheren Jahren aufgreifend – über Protokollerklärungen der Bundesregierung im Ausschuss oder entsprechende Erklärungen der Berichterstatter in Bundestag und Bundesrat in einigen Fällen einen über die Beschlussempfehlung hinaus reichenden Erläuterungsbedarf deutlich gemacht. In den Fällen, in denen dies für das Vermittlungsergebnis tragend war, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ stichwortartig kenntlich gemacht.

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Ausssch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	---	--

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | a) Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze
70./12.11.99
b) 1523, 2016, 2036
c) 635/99 | a) BR/745./
26.11.99
b) 2327
c) 635/99 (Beschluss) | Der Bundesrat wendet sich gegen Lastenverlagerungen zur Sanierung des Bundeshaushalts im Bereich des Wohngelds, des Unterhaltsvorschusses und durch den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe. |
|---|---|---|---|

-
- | | | | |
|---|--|---|--|
| 2 | a) Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)
70./12.11.99
b) 1514, 1655, 1720, 2035, 2070
c) 636/99 | a) BR/745./
26.11.99
b) 2328
c) 636/99 (Beschluss) | Streichung der Besteuerung von Erträgen aus Kapitallebensversicherungen, da dies weder einen Beitrag zur Angleichung der steuerlichen Rahmenbedingungen der privaten Altersvorsorge, noch einen Beitrag zur Steuervereinfachung leistet. |
|---|--|---|--|

-
- | | | | |
|---|---|---|---|
| 3 | a) Gesetz zur Familienförderung
70./12.11.99
b) 1513, 1670, 2022, 2023
c) 637/99 | a) BR/745./26.11.99
b) 2329
c) 637/99 (Beschluss) | Die auf dem Grundgesetz beruhende und im Verhältnis von 74 zu 26 vereinbarte Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern für die Finanzierung des Familienleistungsausgleichs soll wiederhergestellt werden. Durch das Gesetz wird der Familienleistungsausgleich, insbesondere durch die Anhebung des Kindergelds und des Freibetrags für Betreuungsbedarf an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben angepasst. Außerdem verlangt der Bundesrat die Streichung der Nichtanrechnung der Kindergeldanhebung auf die Sozialhilfe. |
|---|---|---|---|

-
- | | | | |
|---|--|---|---|
| 4 | a) Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV – Gesundheitsreformgesetz 2000)
66./04.11.99
b) 1245, 1977
c) 609/99, zu 609/99 | a) BReg./26.11.99
b) 2215
c) 690/99 | Offene Anrufung, nachdem der Bundesrat dem Gesetz in seiner 745. Sitzung am 26.11.99 gem. Art. 84 I GG nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 609/99 (Beschluss)]. |
|---|--|---|---|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Der Bund zahlt auch weiterhin die Hälfte des pauschalierten Wohngelds für Sozialhilfeempfänger nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes. Durch eine Aufspaltung des Gesetzes werden dem Bundestag zwei zustimmungsbedürftige Gesetze zur Haushaltssanierung und zur Begrenzung des Anstiegs der Beamtenbezüge auf die Inflationsrate sowie der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe als Einspruchsgesetz vorgelegt. Getrennte Abstimmung im BT über jedes Gesetz, aber über das jeweilige Gesetz jeweils insgesamt b) 2./15.12.99 c) 2379	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 727/99 bis 729/99	a) 746./17.12.99 b) Zustimmung zum Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze gem. Art. 84 I, 104a III, 105 III; kein Einspruch gegen das Dritte SGB III – Änderungsgesetz gem. Art. 77 III GG; Nichtzustimmung zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsgehälter gem. Art. 74a II u. IV GG c) 727/99 bis 729/99 (Beschluss)	b) 22.12.99 I S. 2671, 2624
---	--	--	--------------------------------

a) wie Anrufung Zudem werden einige Regelungen des Gesetzes anwenderfreundlicher gestaltet. Das im Gesetz enthaltene Recht der Finanzverwaltung, das Datenverarbeitungssystem eines Unternehmens für Prüfungszwecke nutzen zu dürfen, wurde gestrichen. Gemeinsame Abstimmung im BT b) 2./15.12.99 c) 2380	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 731/99	a) 746./17.12.99 b) Zustimmung gem. Art. 80 II, 105 II, 108 V c) 731/99 (Beschluss)	b) 22.12.99 I S. 2601
--	---	---	--------------------------

a) Anhebung der Länderanteils an der Umsatzsteuer um 0,25 Prozentpunkte auf 49,75. Dies entspricht einem Finanzvolumen von ca. 650 Mio. DM. Gemeinsame Abstimmung im BT b) 2./15.12.99 c) 2381	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 730/99	a) 746./17.12.99 b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 106 III GG c) 730/99 (Beschluss)	b) 22.12.99 I S. 2552
---	---	--	--------------------------

a) Aufspaltung des Gesetzes in ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz zur Umsetzung der Ziele der Gesundheitsreform unter Verzicht auf ein Globalbudget und des Einstiegs in ein monistisches Finanzierungssystem für Krankenhäuser sowie in ein Zustimmungsgesetz zum Einstieg in einen gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich Getrennte Abstimmung im BT über jedes Gesetz, aber über das jeweilige Gesetz jeweils insgesamt b) 2./15.12.99 c) 2369	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 732/99 und 733/99	a) 746./17.12.99 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG gegen das titelgleiche GKV – Gesundheitsreformgesetz 2000 und Zustimmung gem. Art. 84 I GG zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung c) 732/99 und 733/99 (Beschluss)	b) 22.12.99 I S. 2626, 2657
--	--	---	--------------------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 5 | a) Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte
64./29.10.99
b) 979, 1875
c) 601/99 | a) BR/745./
26.11.99
b) 2330
c) 601/99 (Beschluss) | Die Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen soll nicht generell vorgesehen, sondern in das Ermessen des Präsidiums gestellt werden. Durch das Fehlen einer Regelung, ab welchem Zeitpunkt die Präsidien nach den Bestimmungen der Novelle neu zu wählen sind, besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl hinsichtlich der bereits in Vorbereitung befindlichen Präsidiumswahlen in allen ostdeutschen Ländern als auch hinsichtlich der Präsidiumswahlen in den westdeutschen Ländern. Die Einfügung einer Übergangsvorschrift soll die notwendige Klarheit bringen. |
|---|---|---|--|

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 6 | a) ... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes
63./28.10.99
b) 1517, 1876
c) 612/99, zu 612/99 | a) BR/745./
26.11.99
b) 2326
c) 612/99 (Beschluss) | Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz soll nicht nur, wie vom Bundestag beschlossen, bis Ende 2002, sondern bis Ende 2010 verlängert werden. |
|---|---|---|--|

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 7 | a) Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)
79./16.12.99
b) 1515, 1830, 2345
c) 6/00, zu 6/00 | a) BReg./09.02.00
b) 2665
c) 86/00 | Offene Anrufung der BReg., nachdem der BR dem Gesetz in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 gem. Art. 84 I des Grundgesetzes nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 6/00 (Beschluss)]. |
|---|--|--|--|

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 8 | a) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)
84./27.01.00
b) 1484, 2595
c) 64/00 | a) BR/748./
25.02.00
b) 2886
c) 64/00 (Beschluss) | Wiederherstellung des Gesetzentwurfs der BReg. in einer Reihe von Punkten, u.a. bei der Eilkompetenz der Polizei bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung. Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben wurden, sollen unbeschränkt für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Eine „längerfristige“ Observation soll erst ab dem achten Tag vorliegen. |
|---|--|--|--|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 734/99	a) 746./17.12.99 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 734/99 (Beschluss)	b) 22.12.99 I S. 2598
b) 2./15.12.99			
c) 2367			

a) Verlängerung des Gesetzes bis Ende 2004 b) 2./15.12.99 c) 2382	a) 79./16.12.99 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 735/99	a) 746./17.12.99 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 735/99 (Beschluss)	a) verkündet als Zweites Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes b) 22.12.99 I S. 2659
---	---	--	--

a) Die Erlaubnis von Drogenkonsumräumen soll u.a. davon abhängig gemacht werden, dass dort ausstiegsorientierte Angebote der Beratung und Therapie erfolgen. Statt einer zentralen Stelle der Länder soll das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Länder im Wege der Organleihe zur Entgegennahme von Meldungen der Methadon verschreibenden Ärzte und der Führung des sog. Substitutionsregisters zuständig sein. Gemeinsame Abstimmung mit BT	a) 90./24.02.00 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 121/00	a) 748./25.02.00 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 121/00 (Beschluss)	b) 28.03.00 I S. 302
b) 3./23.02.00			
c) 2796			

a) Verschiedene Änderungen des Gesetzes mit dem Ziel, den Strafverfolgungsorganen zusätzliche Informationen aus der Ermittlungstätigkeit zur Verfügung zu stellen und unnötigen bürokratischen Aufwand im Verfahren zu vermeiden. Gemeinsame Abstimmung im BT	a) 108./08.06.00 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 349/00	a) 752./09.06.00 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 349/00 (Beschluss)	b) 02.08.00 I S. 1253
b) 4./07.06.00			
c) 3525			

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- | | | | |
|---|---|--|---|
| 9 | <p>a) Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
87./17.02.00</p> <p>b) 2235, 2660</p> <p>c) 97/00</p> | <p>a) BR/749./
17.03.00</p> <p>b) 3046</p> <p>c) 97/00 (Beschluss)</p> | <p>Neben einer redaktionellen Änderung soll ein Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder rückgängig gemacht werden. Das in dem Gesetz angeordnete Ruhen von Versorgungsansprüchen umfasst auch im Landesrecht geregelte Versorgungseinrichtungen. Dies kann aber nur der Landesgesetzgeber anordnen; dem Bund fehlt es hierfür an der Kompetenz.</p> |
|---|---|--|---|

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 10 | <p>a) Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen
96./24.03.00</p> <p>b) 2340, 3010</p> <p>c) 205/00</p> | <p>a) BR/751./
19.05.00</p> <p>b) 3453</p> <p>c) 205/00 (Beschluss)</p> | <p>Der Bundesrat verlangt die grundlegende Überarbeitung des Gesetzes auf der Grundlage von Gesetzesanträgen von Ländern in den BR-Drs. 629/99, 752/99 und 232/00.</p> |
|----|--|---|--|

- | | | | |
|----|--|---|---|
| 11 | <p>a) Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro
99./13.04.00</p> <p>b) 2658, 3195</p> <p>c) 237/00</p> | <p>a) BR/751./
19.05.00</p> <p>b) 3452</p> <p>c) 237/00 (Beschluss)</p> | <p>Im Falle des Widerrufs von Kundenbestellungen nach § 361a BGB bzw. der Inanspruchnahme des uneingeschränkten Rückgaberechts nach § 361b BGB beim Buchhändler sollen die Kosten der Rücksendung nicht von Gesetzes wegen, sondern nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung vom Buchhändler getragen werden müssen.</p> |
|----|--|---|---|

- | | | | |
|----|---|---|------------------------|
| 12 | <p>a) Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)
105./18.05.00</p> <p>b) 2683, 3074, 3366</p> <p>c) 289/00, zu 289/00</p> | <p>a) BR/752./
09.06.00</p> <p>b) 3640</p> <p>c) 289/00 (Beschluss)</p> | <p>Offene Anrufung</p> |
|----|---|---|------------------------|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- a) Eingriff in die Kompetenz der Länder wird durch eine geänderte Formulierung in § 29 II Abgeordnetengesetz vermieden.
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 4./07.06.00
c) 3526
- a) 108./08.06.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 350/00
- a) 752./09.06.00
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG
c) 350/00 (Beschluss)
- b) 20.07.00
I S. 1037

- a) Für gemeinnützige Körperschaften werden die zeitnahe Mittelverwendung und ihre Ausnahmen festgeschrieben. Verbesserungen des Abzugs von Spenden an Stiftungen durch Ausdehnung auf öffentlich-rechtliche Stiftungen. Zuwendungen in den Vermögensstock von neugegründeten Stiftungen, die steuerbegünstigten Zwecken dienen, können bis zu einem Betrag von 600 000 DM als Spende abgezogen werden.
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 4./07.06.00
c) 3528
- a) 108./08.06.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 351/00
- a) 752./09.06.00
b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 108 V 2 GG
c) 351/00 (Beschluss)
- b) 14.07.00
I S. 1034

- a) Dem Käufer können bis zu einem Warenwert von 80 DM die Kosten der Rücksendung auferlegt werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt unabhängig von der Branche. Das Unternehmen hat jedoch auch in diesen Fällen die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 4./07.06.00
c) 3527
- a) 108./08.06.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 352/00
- a) 752./09.06.00
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG
c) 352/00 (Beschluss)
- b) 27.06.00
I S. 897

- a) – Senkung des Spitzensteuersatzes auf 43% ab dem Jahr 2005 ab einem zu versteuernden Einkommen von 102 000 DM;
– Wegfall des Optionsmodells
– Beibehaltung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 5./04.07.00
c) 3760
- a) 114./06.07.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 410/00
- a) 753./14.07.00
b) Zustimmung gem. Art. 84 I, 105 III, 106 V, 108 V GG
c) 410/00 (Beschluss)
- a) BR verbindet Zustimmung mit Entschließung folgenden Inhalts: Fortentwicklung des Steuersenkungsgesetzes durch weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 42% ab 2005 und Wiedereinführung des halben Spitzensteuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer einmal im Leben
b) 23.10.00
I S. 1433

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 13 a) Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
111./29.06.00
b) 3369, 3648, 3700
c) 386/00
- a) BR/753./
14.07.00
b) 3906
c) 386/00 (Beschluss)
- Die Länder werden nach dem Gesetzesbeschluss für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatorischen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den Ländern und Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung soll daher durch den Bund erfolgen.

- 14 a) Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)
115./07.07.00
b) 3508, 3824
c) 388/00
- a) BReg./18.08.00
b) 3999
c) 466/00
- Offene Anrufung durch die BReg., nachdem der Bundesrat dem Gesetz in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gem. Art. 84 I GG nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 388/00 (Beschluss)].

- 15 a) Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
125./13.10.00
b) 3764, 4265
c) 638/00
- a) BR./756./10.11.00
b) 4647
c) 638/00 (Beschluss)
- Der Bund soll den Ländern die Restkosten für die Durchführung einer Bundestagswahl durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstatten, um die Ertragseinbußen der Kommunen durch die ersatzlose Streichung der Gemeindegrößenklassen zu kompensieren.

- 16 a) Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG)
124./12.10.00
b) 3646, 4221
c) 641/00
- a) BR/756./
10.11.00
b) 4648
c) 641/00 (Beschluss)
- Das Instrument der Plangenehmigung soll auch für solche Fernstraßenprojekte beibehalten werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In diesen Fällen soll eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- a) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übernimmt im Bereich der obligatorischen Etikettierung die Aufgaben einer Clearingstelle. Sie ist für die Koordinierung systembezogener Kontrollen und länderübergreifender Ermittlungen von Etikettierungsverstößen einschl. deren Sanktionierung zuständig. Die Länder führen systembezogene Kontrollen nach Prüfplänen der Clearingstelle bei den Marktbeteiligten durch, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
Gemeinsame Abstimmung im BT
- b) 6./27.09.00
c) 4164
- a) 122./29.09.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 583/00
- a) 754./29.09.00
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 583/00 (Beschluss)
- b) 17.11.00
I S. 1510

- a) Die gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen bleiben am Investitionsvorrangverfahren beteiligt, auch wenn sie ihre vermögensrechtlichen Ansprüche durch Abtretung erlangt haben. Die Bestimmung des § 2 Ia Vermögensgesetz wird aber durch eine abstraktere Fassung für weitere Nachfolgeorganisationen geöffnet. Die Beteiligungszusammenfassung von Splitterbeteiligungen wird gestrichen.
Gemeinsame Abstimmung im BT
- b) 6./27.09.00
c) 4165
- a) 122./29.09.00
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 584/00
- a) 754./29.09.00
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 584/00 (Beschluss)
- b) 02.11.00
I S. 1481

- a) Die Restkostenpauschale beträgt je Wahlberechtigten 0,45 Euro für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten und 0,70 Euro für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten. Anpassungen in Folge der Preisentwicklung sind frühestens für Wahlen nach dem 1. Januar 2005 vorgesehen.
Gemeinsame Abstimmung im BT
- b) 7./07.02.01
c) 5238
- a) 150./09.02.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 94/01
- a) 759./16.02.01
b) Feststellung der Zustimmungsbefähigung und Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 94/01 (Beschluss)
- a) verkündet als Einspruchsgesetz
b) 27.04.01
I S. 698

- a) Aufhebung des Gesetzesbeschlusses und Erledigterklärung des zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs der BReg. im Hinblick auf die durch den VA modifizierte Regelung zum Fernstraßenbau im sog. UVP-Gesetz (vgl. lfd. Nr. 26)
b) 7./20.6.01
c) 6358
- a) 177./22.06.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 505/01
- Eine Beschlussfassung des BR war nicht mehr erforderlich.

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

17 a) Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale 133./16.11.00
b) 4435, 4631
c) 736/00

a) BR/757./01.12.00
b) 4899
c) 736/00 (Beschluss)

Offene Anrufung

18 a) Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 133./10.11.00
b) 3763, 4622
c) 754/00

a) BR/757./01.12.00
b) 4898
c) 754/00 (Beschluss)

Anstelle der vom BT vorgesehenen Anerkennung der Gefangenenarbeit durch eine ausschließlich monetäre Erhöhung der Gefangenenentlohnung soll das Kombinationsmodell aus monetären und nichtmonetären Maßnahmen nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates in BR-Drs. 405/00 (Beschluss) übernommen werden.

19 a) Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG) 131./10.11.00
b) 3751, 4545, 4550
c) 739/00

a) BT/141./08.12.00
b) 4878
c) 838/00

Offene Anrufung, nachdem der BR in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen hatte, dem Gesetz gemäß Art. 74a II, 84 I, 104a III 3, 105 III und 108 V 2 GG nicht zuzustimmen [BR-Drs. 739/00 (Beschluss)].

20 a) Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde 141./08.12.00
b) 4451, 4920
c) 802/00

a) BR/758./21.12.00
b) 5052
c) 802/00 (Beschluss)

Sachkundenachweis an Halter gefährlicher Hunde; Strafbewehrung des Haltens von nach landesrechtlichen Vorschriften verbotenen Hunderassen

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages	Erneuter Beschluss des Bundesrates	a) Bemerkungen
b) Beschluss in der ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
c) BT-Drs. 14/	b) Ergebnis	b) Ergebnis	
	c) BR-Drs.	c) BR-Drs.	

- | | | | |
|---|---|--|--------------------------|
| a) Umwandlung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale von 0,70 DM für die ersten 10 km und 0,80 DM ab dem 11. Kilometer mit einer Nachweisgrenze über 10 000 DM für Selbstfahrer
Gemeinsame Abstimmung im BT | a) 141./08.12.00
b) Verm.-Vorschlag
angenommen
c) 811/00 | a) 758./21.12.00
b) Zustimmung gem.
Art. 105 III GG
c) 811/00 (Beschluss) | b) 21.12.00
I S. 1918 |
| b) 7./07.12.00 | | | |
| c) 4942 | | | |

- | | | | |
|--|---|---|--------------------------|
| a) wie Anrufung mit der Maßgabe, dass die Erhöhung der Eckvergütung von 5 auf 9% (BT: 15%) erfolgt, dafür sechs zusätzliche Freistellungstage (Arbeitsurlaub) und für Gefangene, denen eine Freistellung nicht offensteht, eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts gewährt werden.
Gemeinsame Abstimmung im BT | a) 141./08.12.00
b) Verm.-Vorschlag
angenommen
c) 812/00 | a) 758./21.12.00
b) Zustimmung gem. Art. 84
I, 104a III 3 GG
c) 812/00 (Beschluss) | b) 27.12.00
I S. 2043 |
| b) 7./07.12.00 | | | |
| c) 4943 | | | |

Das Gesetz wurde im VA nicht abschließend behandelt und unterfiel der Diskontinuität.

- | | | | |
|--|--|--|-------------------------|
| a) wie Anrufung
Gemeinsame Abstimmung im BT | a) 150./09.02.01
b) Verm.-Vorschlag
angenommen
c) 95/01 | a) 759./16.02.01
b) Zustimmung gem.
Art. 84 I GG
c) 95/01 (Beschluss) | b) 12.04.01
I S. 530 |
| b) 8./07.02.01 | | | |
| c) 5239 | | | |

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 21 a) Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) 147./26.01.01
b) 4595, 5068, 5146, 5147, 5150
c) 59/01
- a) BReg./19.02.01
b) 5367
c) 148/01
- Offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 dem Gesetz gemäß Art. 84 I GG i.V.m. Art. 104a III und Art. 105 III GG nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 59/01 (Beschluss)].

- 22 a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten 146./25.01.01
b) 4721, 5142
c) 68/01
- a) BR/759./16.02.01
b) 5384
c) 68/01 (Beschluss)
- Die Tierseuchenkassen sollen die auf der Grundlage des Gesetzes erhobenen Daten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ebenfalls nutzen und verarbeiten können.

- 23 a) Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GvKostRNeuOG – 141./08.12.01
b) 3432, 4913
c) 61/01
- a) BR/759./16.02.01
b) 5385
c) 61/01 (Beschluss)
- Anhebung des Gebührentatbestandes für erledigte Amtshandlungen auf die Gebührenhöhe für nicht erledigte Amtshandlungen

- 24 a) Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 165./06.04.01
b) 5335, 5654, 4537, 5798
c) 280/01, zu 280/01
- a) BReg/16.05.01
b) 6130
c) 375/01
- Offene Anrufung, nachdem der BR in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen hatte, dem Gesetz gemäß Art. 84 I GG nicht zuzustimmen [BR-Drs. 280/01 (Beschluss)].

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	--

a) 1. Verlagerung der Zulagengewährung bei der Förderung der Privatvorsorge auf Anbieter und eine Zentralstelle 2. Begrenzung des Sonderausgabenabzugs 3. Förderung des Wohneigentums nach dem modifizierten Entnahmemodell 4. Insolvenzschutz und Anlagefreiheit bei Pensionsfonds in der betrieblichen Altersversorgung 5. Erhöhung des Erstattungsvolumens bei der Grundsicherung auf 800 Mio. DM Gemeinsame Abstimmung im BT b) 9./08.05.01 c) 5970	a) 168./11.05.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 331/01	a) 763./11.05.01 b) Zustimmung gem. Art. 84 I i.V.m. 104a III, 105 III GG c) 331/01 (Beschluss)	a) Erklärung der BReg. im VA, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung vorzulegen und entsprechende Entschließung des Bundesrates (vgl. hierzu Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts vom 17.07.01, BGBl. I S. 1598) b) 26.06.01 I S. 1310
--	--	---	---

a) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT b) 9./28.03.01 c) 5686	a) 162./30.03.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 233/01	a) 761./30.03.01 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 233/01 (Beschluss)	b) 13.06.01 I S. 1034
---	--	--	--------------------------

a) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT b) 9./28.03.01 c) 5685	a) 162./30.03.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 234/01	a) 761./30.03.01 b) Zustimmung gem. Art. 108 V 2 GG c) 234/01 (Beschluss)	b) 19.04.01 I S. 623
---	--	---	-------------------------

Das Gesetz wurde im VA nicht abschließend behandelt und unterfiel der Diskontinuität.

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 25 a) Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr 158./15.03.01
b) 4987, 5561
c) 283/01
- a) BR/763./15.03.01
b) 6044
c) 283/01 (Beschluss)
1. Streichung der Textform
2. Mehr Regelungsspielraum der Länder für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an Gerichte

- 26 a) Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz 164./05.04.01
b) 4599, 5204, 5750
c) 286/01
- a) BR/763./11.05.01
b) 6045
c) 286/01 (Beschluss)
1. Die Legaldefinition der integrierten chemischen Anlagen soll nicht über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinausgehen.
2. Erleichterungen für öko-auditierte Unternehmen sollen sich nicht nur für den Bereich der Überwachung, sondern auch auf den Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren beziehen.
3. Erhaltung der Plangenehmigung im Fernstraßenneubau in den neuen Ländern bei UVP-pflichtigen Vorhaben.

- 27 a) Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG) 171./18.05.01
b) 5640, 6063
c) 363/01
- a) BR/764./01.06.01
b) 6293
c) 363/01 (Beschluss)
- Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehem. DDR unter Einbeziehung der politisch verfolgten Schüler.

- 28 a) a) Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz) 171./18.05.01
b) 5736, 6068
c) 364/01
- a) BR/764./01.06.01
b) 6292
c) 364/01 (Beschluss)
- Erstes Vermittlungsverfahren
1. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Gemeinden
2. Späterer Stichtag für die Erhebungen

- 28 b) a) BReg./27.06.01
b) 6531
c) 528/01
- Zweites Vermittlungsverfahren
Offene Anrufung

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) zu 1) modifizierte Textformdefinition in § 126b BGB
zu 2) wie Anrufung
Gemeinsame Abstimmung
b) 10./20.06.01
c) 6353

a) 177./22.06.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 497/01

a) 765./22.06.01
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG
c) 497/01 (Beschluss)

b) 13.07.01
I S. 1542

a) wie Anrufung
zu 3) für eine Übergangszeit bis Ende 2006
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 10./20.06.01
c) 6357

a) 177./22.06.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 498/01

a) 765./22.06.01
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 498/01 (Beschluss)

b) 27.07.01
I S. 1950

a) wie Anrufung
Gemeinsame Abstimmung im BT
b) 10./20.06.01
c) 6355

a) 177./22.06.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 495/01

a) 765./22.06.01
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 495/01 (Beschluss)

b) 27.07.01
I S. 1939

a) Verlegung des Stichtags vom 19. September 2001 auf den 5. Dezember 2001
Gemeinsame Abstimmung
b) 10./20.06.01
c) 6354

a) 177./22.06.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 496/01

a) 765./22.06.01
b) Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 496/01 (Beschluss);
BT-Drs. 14/6530

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses in der Fassung nach dem ersten Vermittlungsverfahren
b) 11./04.07.01

Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich

a) 766./13.07.01
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 543/01 (Beschluss)

b) 27.07.01
I S. 1882

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

29	a) Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) 174./01.06.01 b) 5314, 5928, 6177 c) 395/01	a) BR/765./22.06.01 b) 6495 c) 395/01 (Beschluss)	1. Streichung der Zwangsvereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger 2. Weitere Auszahlung und Anpassung von Renten durch die selbstverwaltenden Alterskassen 3. Bündelung von Aufgaben in der Alterssicherung (z. B. Beitrags-einzug) beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
----	--	---	---

30	a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108 GG) 180./29.06.01 b) 6144, 6470 c) 486/01	a) BR/766./13.07.01 b) 6698 c) 486/01 (Beschluss)	Bei der Bestellung des Leiters der Mittelinstanz bei Landesfinanzbehörden ohne Bundesaufgaben soll an Stelle des Einvernehmens nur das Benehmen mit der Bundesregierung hergestellt werden (vgl. Nr. 31).
----	---	---	---

31	a) Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze 180./29.06.01 b) 6140, 6470 c) 487/01	a) BR/766./ 13.07.01 b) 6697 c) 487/01 (Beschluss)	1. Bei der Bestellung des Leiters der Mittelinstanz bei Landesfinanzbehörden ohne Bundesaufgaben soll an Stelle des Einvernehmens nur das Benehmen mit der Bundesregierung hergestellt werden (vgl. Nr. 30). 2. Schaffung der Möglichkeit einer Zusammenfassung von Finanzrechenzentren mit anderen Rechenzentren eines Landes.
----	--	--	--

32	a) Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte 183./06.07.01 b) 5960, 6450, 6566, 6595 c) 484/01	a) BR/766./ 13.07.01 b) 6699 c) 484/01 (Beschluss)	Überarbeitung der Übergangsregelung mit dem Ziel einer verbesserten Einkommenssituation der Ärzte in den ostdeutschen Ländern
----	--	--	---

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <p>a) zu 1) Streichung der gesetzlichen Vorgabe und Fassung gleichlautender Entschlieungen in BT und BR, wonach dieses Ziel auf Grund freiwilliger Organisationsmanahmen erreicht wird.</p> <p>zu 3) Beitragseinzug verbleibt bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, erfolgt aber nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbands.</p> | <p>a) 183./06.07.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 542/01</p> | <p>a) 766./13.07.01
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 542/01 (Beschluss)</p> | <p>a) Gleich lautende Entschlieungen in BT und BR zum Einigungsvorschlag beim Anrufungsgrund „Zwangsvereinigung“
b) 17.07.2001
I S. 1600</p> |
|---|---|---|---|

Gemeinsame Abstimmung

- b) 11./04.07.01
c) 6545

- | | | | |
|--|---|--|----------------------------------|
| <p>a) Bestatigung des Gesetzesbeschlusses
b) 12./25.09.01</p> | <p>Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich</p> | <p>a) 767./27.09.01
b) Zustimmung gem. Art. 79 II GG
c) 746/01 (Beschluss)</p> | <p>b) 26.11.01
I S. 3219</p> |
|--|---|--|----------------------------------|

- | | | | |
|--|---|---|----------------------------------|
| <p>a) zu 2) wie Anrufung
b) 12./25.09.01
c) 6965</p> | <p>a) 189./26.09.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 747/01</p> | <p>a) 767./27.09.01
b) Zustimmung gem. Art. 108 II GG
c) 747/01 (Beschluss)</p> | <p>b) 14.12.01
I S. 3714</p> |
|--|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) 1. Erhohung der Gesamtvergutung der Arzte in den ostdeutschen Landern in den Jahren 2002 bis 2004 um jahrlich bis zu drei Prozentpunkte, wenn dadurch die Beitragssatzstabilitat nicht gefahrdet wird.
2. Uberprufung der Auswirkungen mit Berichtspflicht der BReg. bis zum 30. Juni 2005</p> | <p>a) 199./09.11.01
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 890/01</p> | <p>a) 769./09.11.01
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 890/01 (Beschluss)</p> | <p>b) 11.12.01
I S. 3526</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

Gemeinsame Abstimmung im BT

- b) 12./07.11.01
c) 7342

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 33 | a) ... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
183./06.07.01
b) 5166, 6576
c) 688/01 | a) BR/767./27.09.01
b) 7015
c) 688/01 (Beschluss) | 1. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung zu selbst recherchiertem Material soll nicht nur bei Verbrechen, sondern auch in den Fällen des Straftatenkatalogs des § 100a StPO entfallen.
2. Das vorgesehene Beweiserhebungsverbot über Aussagen in anderen gerichtlichen Verfahren soll entfallen.
3. Die Bindung der Zulässigkeit der Beschlagnahme von deliktsverstrickten Gegenständen an Art. 5 GG und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll entfallen. |
|----|---|---|---|

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 34 | a) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)
196./19.10.01
b) 5958, 7174
c) 817/01, zu 817/01,
zu 817/01 (2) | a) BR/769./09.11.01
b) 7524
c) 817/01 (Beschluss) | Überarbeitung mit dem Ziel der besseren Eingliederung des Gesetzesziels in das allgemeine Regelungssystem des Schuldrechts. |
|----|---|---|---|

- | | | | |
|----|--|---|----------------------------|
| 35 | a) Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)
199./09.11.01
b) 6882, 7343
c) 893/01 | a) BR/770./30.11.01
b) 7742
c) 893/01 (Beschluss) | Überarbeitung des Gesetzes |
|----|--|---|----------------------------|

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 36 | a) Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)
199./09.11.01
b) 6852, 7356
c) 900/01 | a) BR/770./30.11.01
b) 7743
c) 900/01 (Beschluss) | Neuformulierung des Vergaberahmens gem. § 34 BBesG, um haushaltspolitisch nicht zu verantwortende Folgen für die Länderhaushalte und einen Besoldungswettlauf unter den Ländern zu vermeiden. |
|----|---|---|---|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) zu 1) Ausschluss des Zeugnisverweigerungsrechts auch bei schwerwiegenden Vergehen wie z. B. bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu 2) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT b) 13./11.12.01 c) 7776	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1060/01	a) 771./20.12.01 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 1060/01 (Beschluss)	a) Erklärung der BReg. im VA zur Prüfung der Geltung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Straftaten nach § 129b StGB im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu dieser Norm (vgl. lfd. Nr. 61) b) 15.05.02 I S. 682
--	---	---	--

a) Umformulierung des Ausschlusses von Einwendungen des Freiers gegen die Forderung der Prostituierten auf das Entgelt für sexuelle Leistungen. b) 14./06.12.96 c) 7748	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1052/01	a) 771./20.12.01 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 1052/01 (Beschluss)	b) 20.12.01 I S. 3983
---	---	---	--------------------------

a) – Zurückbehaltenes Sonderbetriebsvermögen ist bei unentgeltlicher Betriebsübertragung bei 5-jähriger Behaltefrist unschädlich – Einführung einer 3-jährigen Sperrfrist zur Verhinderung von Missbräuchen bei Übertragungsvorgängen innerhalb einer Mitunternehmerschaft – Einführung einer Reinvestitionsrücklage bis zu 500 000 Euro Gemeinsame Abstimmung im BT b) 14./11.12.01 c) 7780	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1061/01	a) 771./20.12.01 b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 108 V GG c) 1061/01 (Beschluss)	b) 20.12.01 I S. 3858
---	---	---	--------------------------

a) Neuformulierung des Vergaberahmens im Sinne des Anrufungsziels und Überprüfung der Auswirkungen bis Ende 2007 Gemeinsame Abstimmung im BT b) 14./11.12.01 c) 7777	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1062/01	a) 771./20.12.01 b) Zustimmung gem. Art. 74a II GG c) 1062/01 (Beschluss)	b) 16.02.02 I S. 686
---	---	---	-------------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

37	a) Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) 201./15.01.01 b) 6393, 6854, 7474 c) 906/01	a) BR/770./30.11.01 b) 7744 c) 906/01 (Beschluss)	Anrufung aus insgesamt 11 Gründen, u.a.: 1. Streichung des Wegfalls von Heilungsmöglichkeiten von Verfahrensfehlern der Verwaltung im gerichtlichen Verfahren 2. Beibehaltung des Vertetungszwangs vor dem OVG auch für die Einlegung der (künftig) zulassungsfreien Beschwerde 3. Verzicht auf den neuen Zulassungsgrund Rechtsfortbildung und Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis der OVG 4. Einführung einer Regelung für „Mutwillkosten“ 5. Fortfall der Gerichtskostenfreiheit für Erstattungsstreitigkeiten zwischen den Sozialhilfeträgern
----	--	---	--

38	a) Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 201./15.11.01 b) 7283, 7476 c) 924/01	a) BR/770./30.11.01 b) 7745 c) 924/01 (Beschluss)	Verlängerung der Antragsfristen um zwei Jahre bei allen Rehabilitierungsgesetzen und nicht nur im strafrechtlichen Bereich.
----	--	---	---

39	a) Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG) 199./09.11.01 b) 6881, 7089, 7235, 7372 c) 910/01	a) BR/770./30.11.01 b) 7746 c) 910/01 (Beschluss)	Streichung der Vorruhestandsregelungen des Gesetzes
----	--	---	---

40	a) Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes 201./15.11.01 b) 7153 (neu), 7467 c) 997/01	a) BR/771./20.12.01 b) 7941 c) 997/01 (Beschluss)	Einfügung einer Rechtsgrundlage für Entschädigungen bei Tierverlusten auf Grund EU-rechtlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE
----	---	---	---

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) u.a. zu 1, 3, 5 wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT b) 14./11.12.01 c) 7779	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1063/01	a) 771./20.12.01 b) Feststellung der Zustimmungsbefähigung und Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 1063/01 (Beschluss)	a) verkündet als Einspruchsgesetz b) 20.12.01 I S. 3987
--	---	--	--

a) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT über die Neufassung des Gesetzes b) 14./12.12.01 c) 7749	a) 209./14.12.01 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 1053/01	a) 771./20.12.01 b) Zustimmung gem. Art. 84 I, 104a III GG c) 1053/01 (Beschluss)	a) verkündet als Gesetz zur Änderung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften b) 20.12.01 I S. 3986
---	---	---	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 14./12.12.01	Eine erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 771./20.12.01 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 1038/01 (Beschluss)	b) 20.12.01 I S. 4013
---	---	---	-----------------------

a) wie Anrufung b) 15./29.01.02 c) 8094	a) 216./01.02.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 64/02	a) 772./01.02.02 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 64/02 (Beschluss)	b) 07.03.02 I S. 1046
---	---	---	-----------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ...	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
	b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 41 | <p>a) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) 201./15.11.01</p> <p>b) 6378, 6878, 7469</p> <p>c) 1004/01</p> | <p>a) BR/771./20.12.01</p> <p>b) 7942</p> <p>c) 1004/01 (Beschluss)</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Orientierung der Vorschrift über die gute landwirtschaftliche Praxis am bestehenden Fachrecht 2. Beibehaltung der Ausgleichspflicht für die Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft 3. Streichung der Erweiterung der Vereinsbeteiligung und Vereinsklage auf Bebauungspläne 4. Ländervorbehalt für den Ausschluss von Rechtsbehelfen von Vereinen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls |
|----|---|---|---|

- | | | | |
|----|--|--|---|
| 42 | <p>a) Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz) 209./14.12.01</p> <p>b) 7252, 7812</p> <p>c) 1/02</p> | <p>a) BR/772./01.02.02</p> <p>b) 8190</p> <p>c) 1/02 (Beschluss)</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Herausnahme von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, bestimmten Rindfleischprämien sowie der Mutterschaf- und Mutterziegenprämie aus der Modulation. 2. Übertragung des Anlastungsrisikos bei der Umsetzung der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Bund. 3. Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes bei der nationalen Kofinanzierung der Modulationsmittel auf 80 Prozent. |
|----|--|--|---|

- | | | | |
|----|--|--|---|
| 43 | <p>a) Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) 209./14.12.01</p> <p>b) 6893, 7824, 7862</p> <p>c) 3/02</p> | <p>a) BReg./07.02.02</p> <p>b) 8239</p> <p>c) 120/02</p> | <p>Offene Anrufung, nachdem der BR in der 772. Sitzung am 1. Februar 2001 dem Gesetz gem. Art. 84 I GG nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 3/02 (Beschluss)].</p> |
|----|--|--|---|

- | | | | |
|----|---|--|---|
| 44 | <p>a) Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (4. BZRGÄndG) 208./13.12.01</p> <p>b) 6814, 7837</p> <p>c) 5/02</p> | <p>a) BR/772./01.02.02</p> <p>b) 8191</p> <p>c) 5/02 (Beschluss)</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Herausnahme strafrechtlicher Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus dem Bundeszentralregister ist nicht geboten. 2. Änderung der Voraussetzungen für die Eintragung von Entscheidungen wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit auf Grund psychischer Krankheit. 3. Die Frist für Eintragungen wegen Schuldunfähigkeit soll bei Vergehen von 10 auf 15 Jahre, bei Verbrechen von 15 auf 20 Jahre verlängert werden. 4. Einfügung einer unbeschränkten Auskunftsmöglichkeit über Halter von gefährlichen Hunden. |
|----|---|--|---|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <p>a) 1. Neuformulierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis.
2. Streichung solcher Bebauungsplanverfahren, die Planfeststellungsverfahren ersetzen, aus dem Katalog der klagefähigen Rechtsakte bei der Vereinsklage.</p> <p>Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 15./29.01.02
c) 8095</p> | <p>a) 216./01.02.02
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 65/02</p> | <p>a) 772./01.02.02
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG
c) 65/02 (Beschluss)</p> | <p>a) Erklärungen der BReg. im VA, u.a. dahingehend, dass die Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes durch § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben.</p> <p>b) 25.03.02
I S. 1193</p> |
|---|--|--|---|

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <p>a) zu 1. Herausnahme der so genannten kleinen Beihilfen (Kartoffelstärke, Tabak, Saatgut und Hopfen) aus der Modulation.</p> <p>zu 3. Der Bund übernimmt im Rahmen des GAK-Gesetzes bei Agrarumweltmaßnahmen, soweit sie mit Modulationsmitteln finanziert werden, 80 Prozent der nationalen Kofinanzierung.</p> <p>Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 16./20.03.02
c) 8630</p> | <p>a) 228./22.03.02
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 245/02</p> | <p>a) 774./22.03.03
b) Zustimmung gem. Art. 84 I, 91a II GG
c) 245/02 (Beschluss)</p> | <p>a) verkündet als Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes; unselbstständige EntschlieÙung im BR als politische Geschäftsgrundlage der Zustimmung zum Gesetz</p> <p>b) 02.05.02
I S. 1527</p> |
|---|---|---|---|

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) 1. Die Länder können von dem auf Bundesebene vereinbarten Katalog der Mindestmengen an Leistungen abweichen, die ein Krankenhaus zu erbringen hat.</p> <p>2. Zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen, die mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar sind, vereinbaren die einzelnen Krankenhäuser mit den Krankenkassen Sicherstellungszuschläge.</p> <p>Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 16./26.02.02
c) 8362</p> | <p>a) 221./28.02.02
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 170/02</p> | <p>a) 773./01.03.03
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 170/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 23.04.02
I S. 1412</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) zu 2) modifiziert: medizin. sachverständige Gutachter müssen nicht notwendig in der Psychiatrie erfahren sein; das Gutachten darf nicht mehr als fünf Jahre (vorher: drei Jahre) alt sein.</p> <p>zu 3) modifiziert: bei Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 20 Jahre, im Übrigen nach 10 Jahren.</p> <p>Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 16./26.02.02
c) 8358</p> | <p>a) 221./28.02.02
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 171/02</p> | <p>a) 773./01.03.02
b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG
c) 171/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 23.04.02
I S. 1406</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 45 a) Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen 208./13.12.01
b) 7013, 7087, 7822
c) 8/02
- a) BR/772./01.02.02
b) 8189
c) 8/02 (Beschluss)
1. Schaffung der Möglichkeit, die Maut nach Benutzungszeiten, Streckenabschnitten und Regionen zu differenzieren.
 2. Festschreibung der Zweckbindung der Mauteinnahmen für die Verkehrsinfrastruktur
 3. Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Speditionsgewerbe
 4. Eröffnung der Möglichkeit, Autobahnabschnitte von der Mautpflicht auszunehmen

-
- 46 a) Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank 218./21.02.02
b) 7753, 8169
c) 151/02
- a) BR/774./22.03.02
b) 8706
c) 151/02 (Beschluss)
1. Streichung der Beschneidung der Förderung auf die Bundeszuständigkeit.
 2. Sicherstellung einer angemessenen, der bisherigen Regelung entsprechenden Vertretung der Länder im Verwaltungsrat der Rentenbank.

-
- 47 a) Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit 228./22.03.02
b) 8221, 8288, 8625
c) 253/02
- a) BR/775./26.04.02
b) 8957
c) 253/02 (Beschluss)
- Streichung der General-/Hauptunternehmerhaftung aus rechtlichen, praktischen und finanziellen Gründen

-
- 48 a) Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) 228./22.03.02
b) 8017, 8600, 8601
c) 257/02
- a) BR/775./26.04.02
b) 8958
c) 257/02 (Beschluss)
1. Beibehaltung der sog. Leerverkäufe (§ 4a WpHG)
 2. Überarbeitung des Datenabrufsystems nach § 24c KWG und des sog. Kontenscreenings nach § 25a KWG
 3. Änderungen von bankenrechtlichen Bestimmungen der Artikel 11 und 11a des Gesetzes aus Gründen der Wettbewerbsneutralität.

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) zu 1) Einfügung einer Verordnungsermächtigung, die eine Differenzierung der Höhe der Maut je km auch nach Ort und Zeit ermöglicht.</p> <p>zu 2) Einfügung einer Regelung, wonach das Mautaufkommen zum überwiegenden Teil zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet wird.</p> <p>zu 3) Einfügung einer Verordnungsermächtigung, bei der Festlegung der Maut je km sonstige geleistete verkehrsspezifische Abgaben des Speditionsgewerbes zu berücksichtigen, soweit dies zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr erforderlich ist.</p> | <p>a) 228./22.02.03</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 246/02</p> | <p>a) 774./22.03.02</p> <p>b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG</p> <p>c) 246/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 05.04.02
I S. 1234</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

Gemeinsame Abstimmung im BT

- b) 16./20.03.02
c) 8631

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) Änderungen im Sinne der Anrufungsbegehren
Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 17./15.05.02</p> <p>c) 9095</p> | <p>a) 237./17.05.02</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 433/02</p> | <p>a) 776./31.05.02</p> <p>b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG</p> <p>c) 433/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 23.07.02
I S. 2782</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) Modifizierung der Haftungsregelung durch Mindestauftragsvolumen von 500 000 Euro und Exkulpationsmöglichkeit bei Nachweis, dass der Generalunternehmer davon ausgehen konnte, dass der Subunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Erweiterung der Haftungskette über den ersten Subunternehmer hinaus bei Umgehungstatbeständen.
Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 17./27.06.02</p> <p>c) 9630</p> | <p>a) 246./28.06.02</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 606/02</p> | <p>a) 778./12.07.02</p> <p>b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG</p> <p>c) 606/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 23.07.02
I S. 2787</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|--|---|---|----------------------------------|
| <p>a) zu 1) wie Anrufung
zu 2) wie BT unter Verzicht auf die Aufnahme des Geburtsorts in die bank-internen Dateien
zu 3) weitgehend wie Anrufung
Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 17./15.05.02</p> <p>c) 9096</p> | <p>a) 237./17.05.02</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 434/02</p> | <p>a) 776./31.05.02</p> <p>b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG</p> <p>c) 434/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 21.06.02
I S. 2010</p> |
|--|---|---|----------------------------------|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 49 a) Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG) 227./21.03.02
b) 6390, 8623
c) 258/02
- a) BR/775./ 26.04.02
b) 8960
c) 258/02 (Beschluss)
- Beschränkung des Führungsamts auf Zeit auf besonders herausgehobenen Spitzenpositionen

- 50 a) Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG) 223./25.04.02
b) 7726, 8196, 8810
c) 346/02
- a) BR/776./31.05.02
b) 9330
c) 346/02 (Beschluss)
- Zentralisierung der betriebs- und länderübergreifenden Prüfungen der Rückverfolgbarkeit bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

- 51 a) Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz 237./17.05.02
b) 8738, 8892, 9065
c) 425/02
- a) BReg./31.05.02
b) 9206
c) 498/02
- Offene Anrufung, nachdem der BR dem Gesetz in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 425/02 (Beschluss)].

- 52 a) Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit 237./17.05.02
b) 8747, 9008, 9064
c) 426/02
- a) BR/776./31.05.02
b) 9329
c) 426/02 (Beschluss)
1. Stärkung des Einflusses der Länder in den beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingerichteten Ausschüssen
 2. Beteiligung des Umweltbundesamtes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Wege des „Benehmens“ anstelle eines „Einvernehmens“

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 17./15.05.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 776./31.05.02 b) Zustimmung gem. Art. 74a II GG c) 435/02 (Beschluss)	b) 21.06.02 I S. 2138
---	--	--	--------------------------

a) Ergänzung einer Verordnungsermächtigung, mit der die Zuständigkeit in den im Anrufungsgrund genannten Fällen auf die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft übertragen werden kann. b) 18./12.06.02 c) 9429	a) 243./14.06.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 519/02	a) 777./21.06.02 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 519/02 (Beschluss)	b) 01.08.02 I S. 2980
--	--	--	--------------------------

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 776./21.06.02 b) Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG c) 520/02 (Beschluss)	a) Gesetz an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates gescheitert.
---	--	---	--

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 776./21.06.02 b) Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG nach Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit und vorsorglich mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 521/02 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 14/9653 in 248./04.07.02 mit der erforderlichen Mehrheit gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 521/02 (Beschluss)]; verkündet als Einspruchsgesetz. b) 06.08.02 I S. 3082
---	--	---	--

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

53 a) Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz – ZFnrG) 230./18.04.02
b) 8007 (neu), 8515
c) 350/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9332
c) 350/02 (Beschluss)

Ermöglichung der Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich auch an Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr.

54 a) Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen 234./26.04.02
b) 8286, 8887
c) 351/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9343
c) 351/02 (Beschluss)

Durch gesetzliche Änderung sind die Anwendung des § 370a AO im Falle der Gewerbsmäßigkeit auf besonders schwere Fälle zu beschränken und eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO zu ermöglichen.

55 a) Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes 234./26.04.02
b) 756, 8875, 8930
c) 353/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9342
c) 353/02 (Beschluss)

Verzicht auf die im Gesetz vorgesehenen Änderungen des Vertriebsweges für Impfstoffe.

56 a) Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffrNeuRegG) 234./26.04.02
b) 7758, 8886
c) 355/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9341
c) 355/02 (Beschluss)

Überarbeitung des Gesetzes insbesondere in folgenden Punkten:

- Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen
- Medizinisch-psychologische Untersuchung für den Erwerb und den Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse
- Verbot von Pumpguns
- Meldepflicht für Waffenhändler beim Überlassen von Schusswaffen

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages	Erneuter Beschluss des Bundesrates	a) Bemerkungen
b) Beschluss in der ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	b) Gesetz vom ...
c) BT-Drs. 14/	b) Ergebnis	b) Ergebnis	Bundesgesetzblatt
	c) BR-Drs.	c) BR-Drs.	

a) wie Anrufung	a) 243./14.06.02	a) 777./21.06.02	b) 16.08.02
b) 18./12.06.02	b) Verm.-Vorschlag angenommen	b) Zustimmung gem. Art. 84 I, 87 III 2, 108 IV GG	I S. 3202
c) 9430	c) 522/02	c) 522/02 (Beschluss)	

a) Gewerbs-/und bandenmäßige Steuerhinterziehung weiterhin als Verbrechen, beide beschränkt auf Fälle großen Ausmaßes; strafbefreiende Selbstanzeige möglich für gewerbs- und bandenmäßige Fälle ohne großes Ausmaß; minder schwerer Fall insbesondere bei Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung großen Ausmaßes	a) 246./28.06.02	a) 778./12.07.02	b) 23.07.02
Gemeinsame Abstimmung im BT	b) Verm.-Vorschlag angenommen	b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 108 II, V GG	I S. 2715
b) 18./27.06.02	c) 607/02	c) 607/02 (Beschluss)	
c) 9631			

a) wie Anrufung	a) 243./14.06.02	a) 777./21.06.02	b) 21.08.02
b) 18./12.06.02	b) Verm.-Vorschlag angenommen	b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG	I S. 3352
c) 9431	c) 523/02	c) 523/02 (Beschluss)	

a) wie Anrufung	a) 243./14.06.02	a) 777./21.06.02	b) 11.10.02
Gemeinsame Abstimmung im BT	b) Verm.-Vorschlag angenommen	b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG	I S. 3970
b) 18./12.06.02	c) 524/02	c) 524/02 (Beschluss)	
c) 9432			

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

57 a) Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) 233./25.04.02
b) 8361, 8878
c) 356/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9340
c) 356/02 (Beschluss)

Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes, u.a. auf Grund von Zweifeln an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums.

58 a) Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes 230./18.04.02
b) 8359, 8699
c) 370/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9339
c) 370/02 (Beschluss)

Aufhebung des Gesetzesbeschlusses unter Hinweis auf die mit dem Gesetz verbundenen Kostensteigerungen bei den von der öffentlichen Hand geförderten Bildungseinrichtungen.

59 a) Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches 233./25.04.02
b) 8524, 8892
c) 360/02

a) BR/776./21.06.02
b) 9338
c) 360/02 (Beschluss)

Erweiterung der strafprozessualen Deliktskataloge in § 100a Satz 1, § 100c Abs. 1 Nr. 3 und § 112 Abs. 3 StPO um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

60 a) Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG) 234./26.04.02
b) 7228, 8889
c) 362/02

a) BR/776./31.05.02
b) 9337
c) 362/02 (Beschluss)

Aufhebung des Gesetzesbeschlusses wegen fehlenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Bestätigung des vom BT beschlossenen Gesetzes b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 777./21.06.02 b) Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG nach Feststellung der Zustimmungsbefähigung und vorsorglich mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 525/02 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 14/9654 in 248./04.07.02 mit der erforderlichen Mehrheit gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 525/02 (Beschluss)]; verkündet als Einspruchsgesetz. b) 08.08.02 I S. 3138
---	--	--	--

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 777./21.06.02 b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 526/02 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 14/9655 in 248./04.07.02 mit der erforderlichen Mehrheit gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 526/02 (Beschluss)]. b) 08.08.02 I S. 3140
---	--	--	--

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 777./21.06.02 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 527/02 (Beschluss)	a) Geschäftsgrundlage des Einigungsvorschlags ist die von der BReg. im VA in Aussicht gestellte umfassende Reform der Telefonüberwachung nach der StPO in der kommenden Wahlperiode b) 26.06.02 I S. 2254
---	--	--	---

Das Gesetz wurde im VA nicht abschließend behandelt und unterfiel der Diskontinuität.

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 61 | a) ... Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB (...StrÄndG)
b) 7025, 8893
c) 379/02 | a) BR/776./31.05.02
b) 9336
c) 379/02 (Beschluss) | 1. Beibehaltung der Strafbarkeit der so genannten Sympathiewerbung für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen.
2. Nichtgeltung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienmitarbeiter bei Straftaten nach § 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB. |
|----|--|---|--|

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 62 | a) Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen
234./26.04.02
b) 7796, 8285, 8896
c) 367/02 | a) BR/776./31.05.02
b) 9335
c) 367/02 (Beschluss) | Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes wegen des mit dem Gesetz verbundenen Eingriffs in die Tarifautonomie und der fehlenden Eignung des Gesetzes, die strukturellen Probleme in der Bauwirtschaft zu lösen. |
|----|--|---|--|

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 63 | a) Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts
234./26.04.02
b) 8386, 8903
c) 369/02 | a) BR/776./31.05.02
b) 9334
c) 369/02 (Beschluss) | 1. Verzicht auf die Einbeziehung der privaten Schulen des Bewachungsgewerbes
2. Bewachungsunternehmen soll es freigestellt werden, ihren Angestellten aufzuerlegen, ein Namenschild oder eine Kennnummer zu tragen. |
|----|---|---|--|

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 64 | a) Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
230./18.04.02
b) 8172, 8547
c) 373/02 | a) BR/776./31.05.02
b) 9333
c) 373/02 (Beschluss) | Bindung des Erlasses von Rechtsverordnungen bei der Umsetzung technischer Vorschriften des Übereinkommens an die Zustimmung des Bundesrates. |
|----|---|---|--|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./12.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 777./21.06.02 b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Artikel 77 III GG c) 528/02 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 14/9656 in 248./04.07.02 mit der erforderlichen Mehrheit gem Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 528/02 (Beschluss)] b) 22.08.02 I S. 3390
---	--	---	--

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 18./27.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 778./12.07.02 b) Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG c) 608/02 (Beschluss)	a) Gesetz an der fehlenden Zustimmung des BR gescheitert (vgl. auch lfd. Nr. 73)
---	--	---	--

a) wie Anrufung Gemeinsame Abstimmung im BT b) 18./12.06.02 c) 9433	a) 243./14.06.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 529/02	a) 777./21.06.02 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 529/02 (Beschluss)	b) 23.07.02 I S. 2724
--	--	--	--------------------------

a) Differenzierung der Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnungen nach zivilrechtlichen (dann ohne) und technischen (dann mit) Änderungen und Ergänzungen. b) 18./12.06.02 c) 9434	a) 243./14.06.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 530/02	a) 777./21.06.02 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 530/02 (Beschluss)	b) 24.08.02 II S. 2140
---	--	--	---------------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

65	a) Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrsweegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG) 237./17.05.02 b) 8449, 9084 c) 455/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9536 c) 455/02 (Beschluss)	Der Bundesrat will klargestellt wissen, dass die Entscheidungskompetenz über die Mittelverwendung der Mautgebühren im Verhältnis zu den Ländern unverändert bestehen bleibt, um die volle Zweckbindung der Gebühreneinnahmen sicherzustellen.
----	---	---	---

66a	a) Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG) 237./17.05.02 b) 8448, 8911 c) 457/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9535 c) 457/02 (Beschluss)	Erstes Vermittlungsverfahren Die Überlassung einer als Bundesfernstraße entbehrlich gewordenen Straße an das betroffene Land zur Übernahme darf nicht in der Weise erfolgen, dass sich der Bund durch einseitige Fristsetzung eine stärkere Verhandlungsposition sichert und damit die Gefahr der Abwälzung der Kosten der Straßenbaulast zu Lasten von Ländern und Kommunen entsteht.
-----	--	---	---

66b		a) BReg./21.08.02 b) 9888 c) 692/02	Zweites Vermittlungsverfahren Offene Anrufung
-----	--	---	--

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 19./27.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 778./12.07.02 b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 609/02 (Beschluss)	a) Gesetz gescheitert, da der Einspruch nicht gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen wurde
---	--	--	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 19./27.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 778./12.07.02 b) Nichtzustimmung gem. Art. 85 I GG c) 610/02 (Beschluss)
---	--	---

a) Eine Bundesfernstraße, deren Verkehrsbedeutung sich geändert hat, ist unter weiteren Voraussetzungen entweder einzuziehen oder dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Straßenbaulast zu überlassen (Abstufung). b) 20./10.09.02 c) 9937	a) 252./12.09.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 720/02	a) 780./27.09.02 b) Zustimmung gem. Art. 85 I GG c) 720/02 (Beschluss)	b) 11.10.02 I S. 4015
---	--	--	--------------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Ausssch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	---	--

67	a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts 237./17.05.02 b) 5969, 9081 c) 460/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9534 c) 460/02 (Beschluss)	1. Preisfindungsregelungen sollen nicht in die Vermutungsregelung des Gesetzes einbezogen werden. 2. Die Vermutung, dass bei Einhaltung der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 die Bedingungen guter fachlicher Praxis erfüllt seien, soll gestrichen werden. 3. Verzicht auf eine behördliche Entscheidung bei der Anwendung der Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten. 4. Geltung der Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten auch bei Stromimporten aus Drittstaaten.
----	--	---	---

68	a) Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001) 237./17.05.02 b) 8731, 9057 c) 463/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9533 c) 463/02 (Beschluss)	Aufhebung des Gesetzesbeschlusses wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Zulässigkeit der Übertragung der Flugverkehrskontrolle über weite Teile des Landes Baden-Württemberg auf die Schweiz sowie wegen mangelnder Eignung des Staatsvertrags zur Lösung der untragbaren Zustände bei der Fluglärmbelastung Baden-Württembergs durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich.
----	---	---	--

69	a) Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze 239./06.06.02 b) 9034, 9249 c) 510/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9532 c) 510/02 (Beschluss)	1. Ausweitung der Meldepflicht der Futtermittelhersteller bei Gefährdung der Futtermittelsicherheit durch vorzeitige Umsetzung einer EU-Richtlinie in das deutsche Recht. 2. Ausweitung der Unterrichtungspflicht auf private Kontrollstellen und öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen von Untersuchungen im öffentlichen oder privaten Auftrag Unregelmäßigkeiten feststellen. 3. Nichtgeltung des strafbefreienden Verfolgungsverbot bei einer Selbstanzeige, wenn der Verstoß vorsätzlich erfolgte, vor der Entdeckung stand oder bereits entdeckt war.
----	---	---	--

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) zu 4. wie Anrufung, im Übrigen Einfügung einer Monitoringklausel über die Auswirkungen der Verbändevereinbarungen Gemeinsame Abstimmung im BT b) 19./27.06.02 c) 9634	a) 246./28.06.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 611/02	a) 778./12.07.02 b) Feststellung der Zustimmungsbefürftigkeit und Nichtzustimmung gem. Art. 84 I GG, vorsorglich mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 611/02 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg., nach der sich BMWT und Kartellbehörden regelmäßig über die Auswirkungen der Vermutungsregelung in Zusammenhang mit den Verbändevereinbarungen austauschen; Gesetz gescheitert, da der Einspruch nicht gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen wurde
---	--	---	---

a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses b) 19./27.06.02	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 778./12.07.02 b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 612/02 (Beschluss)	a) Gesetz gescheitert, da der Einspruch nicht gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen wurde
---	--	--	---

a) zu 1.: Ausweitung der Meldepflicht und Senkung der Auslöseschwelle Gemeinsame Abstimmung im BT b) 19./27.06.02 c) 9632	a) 246./28.06.02 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 613/02	a) 778./12.07.02 b) Zustimmung gem. Art. 84 I GG c) 613/02 (Beschluss)	a) Protokollerklärungen der BReg., wonach sie sich auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene dafür einsetzt, dass die Meldepflicht des LMBG künftig auf den Standard des Futtermittelgesetzes angehoben wird und sie vor Änderungen des Futtermittelgesetzes und des LMBG prüft, ob und inwieweit Einschränkungen des strafbefreienden Verwertungsverbotens möglich und geboten sind. b) 08.08.02 I S. 3116
--	--	--	--

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Ausssch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	---	--

70	a) Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) 240./07.06.02 b) 8763, 9266 c) 503/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9531 c) 503/02 (Beschluss)	1. Einfügung einer Regelung im BGB, die die Nachholung einer versäumten Widerrufsbelehrung auf Dauer in allen Fällen ohne Einhaltung der Form des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB zulässt. 2. In § 358 III BGB ist die Definition des verbundenen Geschäftes bei Immobiliarkrediten zu überarbeiten.
----	--	---	---

71	a) Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung 240./07.06.02 b) 8586, 9264 c) 504/02	a) BR/777./21.06.02 b) 9530 c) 504/02 (Beschluss)	1. Einfügung der Möglichkeit nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohne einen entsprechenden Vorbehalt durch das erkennende Gericht, der alle Fälle erfasst, in denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB gegeben sind und über deren Anordnung die Große Strafvollstreckungskammer durch Beschluss entscheidet. 2. Einfügung der Möglichkeit, nach bestimmten schwerwiegenden Taten bei hoch rückfallgefährdeten Schwerverbrechern auch ohne die in § 66 StGB normierten formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung diese nachträglich anzuordnen.
----	---	---	--

72	a) Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen 242./13.06.02 b) 8995, 9354 c) 552/02	a) BR/778./12.07.02 b) 9799 c) 552/02 (Beschluss)	1. Die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 IV IRG sollte durch eine Überprüfung nach §§ 23 ff. EGGVG ersetzt werden, um eine überflüssige Verkomplizierung und Verlängerung des ohnehin bereits schwierigen und langwierigen Überstellungsverfahrens verurteilter Personen zu vermeiden. 2. Streichung des § 3 des Ausführungsgesetzes, wonach vollziehbar Ausreisepflichtige auf Grund gesteigerter sozialer Bindungen bis zu ihrer Haftentlassung in Deutschland bleiben können.
----	---	---	--

73	a) Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen 249./05.07.02 b) 9356, 9710 c) 616/02	a) BR/778./12.07.02 b) 9798 c) 616/02 (Beschluss)	Umfassende Überarbeitung des Gesetzes, da die Einrichtung eines bundesweiten Registers über Unternehmen, die ein öffentlicher Auftraggeber wegen schwerer Verfehlungen befristet von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen hat, zwar erforderlich ist, wegen der weit reichenden Auswirkungen für das Unternehmen und seine Beschäftigten aber der Konkretisierung durch den Gesetzgeber (statt durch den Ordnungsgeber) bedarf (vgl. hierzu bereits das identische Regelungsziel in Artikel 2 des gescheiterten Gesetzes unter lfd. Nr. 62).
----	---	---	--

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- | | | | |
|--|---|---|----------------------------------|
| <p>a) zu 1.: Das Widerrufsrecht bei Verbraucher-
verträgen erlischt spätestens sechs
Monate nach Vertragsschluss; nur
bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung soll das Widerrufsrecht bestehen bleiben.
zu 2.: wie Anrufung
Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 19./27.06.02
c) 9633</p> | <p>a) 246./28.06.02
b) Verm.-Vorschlag
angenommen
c) 614/02</p> | <p>a) 778./12.07.02
b) kein Einspruch gem. Art.
77 III GG
c) 614/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 23.07.02
I S. 2850</p> |
|--|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| <p>a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses
b) 19./27.06.02</p> | <p>Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich</p> | <p>a) 778./12.07.02
b) kein Einspruch gem. Art.
77 III GG
c) 615/02 (Beschluss)</p> | <p>b) 21.08.02
I S. 3344</p> |
|---|---|---|----------------------------------|

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <p>a) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses
b) 20./10.09.02</p> | <p>Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich</p> | <p>a) 780./27.09.02
b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG
c) 718/02 (Beschluss)</p> | <p>a) Gesetz gescheitert, da der Einspruch nicht gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen wurde;
vgl. hierzu auch die Entschließung des BR in BR-Drs. 807/02 (Beschluss) vom 08.11.02</p> |
|---|---|---|--|

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <p>a) Die Anforderungen an die Eintragung eines Unternehmens in das Register werden im Sinne des Anrufungsbegehrens im Gesetz konkretisiert und an einschränkende Voraussetzungen geknüpft, insbesondere dass der Verstoß gegen enumerativ aufgeführte Straftatbestände im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren begangen worden sein muss.
Gemeinsame Abstimmung im BT</p> <p>b) 20./10.09.02
c) 9939</p> | <p>a) 252./12.09.02
b) Verm.-Vorschlag
angenommen
c) 719/02</p> | <p>a) 780./27.09.02
b) Nichtzustimmung gem. Art.
84 I GG
c) 719/02 (Beschluss)</p> | <p>b) Gesetz an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates gescheitert (vgl. auch lfd. Nr. 62)</p> |
|--|---|--|--|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Ausssch. durch ... / am ... b) BT-Drs. 14/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
-------------	---	---	--

74	a) Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsge- setzes 249./05.07.02 b) 9194, 9237, 9711 c) 626/02	a) BReg./21.08.02 b) 9889 c) 693/02	Offene Anrufung, nachdem der BR in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 dem Gesetz gem. Art. 87f I GG nicht zugestimmt hatte [BR-Drs. 626/02 (Beschluss)].
----	---	---	--

75	a) Gesetz zur Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“ 245./27.06.02 b) 9218, 9593 c) 676/02	a) BR/780./27.09.02 b) 9991 c) 676/02 (Beschluss)	Grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes
----	---	---	---

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 14/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- | | | | |
|---|--|---|--------------------------|
| a) Bei der Einführung der freien Wahl des Netzbetreibers bei Ortsgespächen soll sichergestellt werden, dass der vom Nutzer ausgewählte Netzbetreiber angemessen an den Kosten des dem Nutzer bereitgestellten Teilnehmeranschlusses beteiligt wird. | a) 252./12.09.02
b) Verm.-Vorschlag angenommen
c) 721/02 | a) 780./27.09.02
b) Zustimmung gem. Art. 87f I GG
c) 721/02 (Beschluss) | b) 21.10.02
I S. 4186 |
| b) 20./10.09.02 | | | |
| c) 9938 | | | |

Das Gesetz wurde im VA nicht mehr behandelt und unterfiel der Diskontinuität.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H.
Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: Köln (02 21) 9 76 68-0
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Verantwortlich für den „Nichtamtlicher Teil“: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: Siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Genehmigung des Verlages.

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

DPAG – Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – G 1990

Nr. 19a/2003